

Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/980
19.05.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Haushaltslage des Freistaates Thüringen ist dramatisch. Besondere Belastungen gehen vor allem in den Personalkosten der Landesbediensteten auf. Dieses Problem wird sich in Zukunft noch verschärfen. Auch Thüringens Rentnerinnen und Rentner müssen bereits heute große finanzielle Einschränkungen im Hinblick auf ihre Pensionen hinnehmen. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, auch bei den Mitgliedern der Landesregierung die bisherige Privilegierung bei der Altersversorgung abzuschaffen.

B. Lösung

Die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Ministergesetzes - nämlich § 8 Abs. 1 Nr. 2 sind zu streichen, das Übergangsgeld gemäß § 10 Abs. 2 ist herabzusetzen und die Voraussetzung für den Erwerb von Ruhegehalt nach § 11 sind zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Das Gesetz wird mittel- und langfristig zu einer Einsparung führen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Thüringer Ministergesetz - ThürMinG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. 1998 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung „ 1.“ fällt weg.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Übergangsgeld wird für drei Monate gezahlt, sofern der Berechtigte keine 30 Monate ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat; hat der Berechtigte 30 Monate oder länger ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten, wird das Übergangsgeld für sechs Monate gezahlt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

c) Im Absatz 3 wird nach dem Wort Landesregierung ein Punkt eingefügt und der Absatz im Übrigen gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei einer Amtszeit von weniger als 4 Jahren 18 1/3 vom Hundert“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Im Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

b) § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

Anrechnung anderer Einkünfte

„Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes Einkünfte, so wird dieses Einkommen auf das Übergangsgeld angerechnet.“

5. § 17 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 sowie in Absatz 2 und Absatz 2 Nummer 2 werden die Ordnungszahlen „Ersten“ durch die Ordnungszahlen „Zweiten“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Freistaat Thüringen ist mit ca. 17,7 Milliarden Euro verschuldet. Der neue Haushalt 2010 erhöhte die Verschuldung um weitere 821 Millionen Euro. Es ist absehbar, dass zukünftige Haushalte nicht ohne weitere Neuverschuldungen auskommen werden. Der mittelfristige Finanzplan zeigt dramatisch das Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben. Ansätze, hier nachhaltig zu entschärfen, sind dringend geboten. Die Ausgaben für die Bediensteten des Freistaates und hier besonders die zukünftigen Pensionsverpflichtungen stellen einen wichtigen Kostenpunkt dar. Stellt sich das Parlament dieser Aufgabe, werden wir scharfe Auseinandersetzungen mit den Personalvertretungen führen müssen. Vor dem Hintergrund der realen Lebensbedingungen in Thüringen werden diese argumentieren, dass ein deutscher Durchschnittsverdiener heute 26 Jahre lang Beiträge zahlen muss, um später eine Rente auf Hartz-VI-Niveau zu erhalten, wie das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ berichtete. Auch die demographische Entwicklung in Deutschland wirkt sich negativ auf die Alterssicherungssysteme aus. Immer weniger sozialversicherungspflichtige Beschäftigte müssen für immer mehr Rentnerinnen und Rentner aufkommen. Diese Lebensrealität und die davon abweichende Versorgung der Thüringer Ministerinnen und Minister muss das Parlament beachten, wenn es dringend gebotene Einschnitte vornimmt. Es bedarf eines klaren Zeichens des Sparwillens gepaart mit der Aussage, dass alle bereit sind, ihren Beitrag zu leisten. Die Abschaffung lebensfremder Privilegien der Thüringer Ministerinnen und Minister ist ein erster deutlicher und unverzichtbarer Schritt und ihm müssen weitere folgen.

Auch auf der Ebene des Bundes haben die Ministerinnen und Minister bereits im Jahre 2008 durch Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes Einsparungen hinnehmen müssen. Die Vorbildfunktion der den Mitgliedern der Thüringer Landesregierung zukommt, gebietet, dass auch diese sich in die Maßnahmen finanzieller Einschränkung einreihen. Vor diesem Hintergrund ist das hohe Versorgungsniveau der Mitglieder der Landesregierung nicht mehr zu rechtfertigen und entsprechend herabzusetzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Buchstabe a)

Die Streichung von „1.“ ist eine redaktionelle Anpassung.

Buchstabe b)

Die geltende Fassung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 sieht die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen in Höhe von 766,94 € und für Thüringens Ministerinnen und Minister in Höhe von 511,29 € vor. Die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landesregierung sind nicht mehr zeitgemäß. Die damit bestehende Ungleichbehandlung gegenüber den Landesbeamten ist nicht zu rechtfertigen. Nach dem Thüringer Besoldungsgesetz dürfen Beamtinnen und Beamten Aufwandsentschädigungen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind sogar nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Vor dem Hintergrund, dass konkrete Entschädigungszahlungen nach § 8 Absatz 2 gewährt werden, ist nicht ersichtlich, auf welchen zusätzlichen Aufwand sich die Vorschrift bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Buchstabe a)

Die Höchstbezugsdauer von Übergangsgeld wird um sechs Monate und damit um die Hälfte gekürzt sowie die Anzahl der Bezugsmonate auf 30 Monate festgelegt. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung

eine berufliche Neuorientierung ermöglicht werden soll. Dabei wird aufgrund der Staffelung weiterhin berücksichtigt, dass mit einem größeren zeitlichen Abstand sich ein Wiedereinstieg regelmäßig schwieriger gestaltet. Eine Übergangszeit von insgesamt sechs Monaten ist dabei angemessen.

Buchstabe b)

Die Angleichung ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Buchstabe a)

Die Mindestamtszeit wird von zwei auf fünf Jahre heraufgesetzt. In verschiedenen Bundesländern orientiert sich die Mindestamtszeit bereits an der Dauer einer Legislaturperiode und beträgt bis zu fünf Jahren. Auch auf Bundesebene wurde die Mindestamtszeit auf die Dauer einer Legislaturperiode von vier Jahren erhöht. Daher ist ein deutliches Signal gefordert, dass auch die Mitglieder der Landesregierung in Thüringen gewillt sind, bei den Reformen im Rentenbereich und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten beispielgebend voranzugehen.

Buchstabe b)

Bei der Streichung in Absatz 2 handelt es sich zum einen um eine Anpassung an allgemeine Regeln. Der Anspruch und das Ruhen des Ruhegehalts soll nunmehr einheitlich geregelt werden. Mit der Anhebung der Altersgrenze wird berücksichtigt, dass derzeit ein breiter Teil der Bevölkerung erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren einen Anspruch auf Altersversorgung erheben kann. Ab dem Jahr 2012 wird bei der Altersrente die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahrgang sogar stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Regelaltersgrenze gilt nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Abgeordnetengesetz auch bereits seit der Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 09.10.2008 für die Abgeordneten des Freistaates Thüringen. Durch das Hinausschieben des Zahlungsbeginns und die Anhebung der Altersgrenze wird dem originären Sinn des Ruhegehalts, der in einer finanziellen Absicherung des Alters besteht, verstärkt Rechnung getragen. Eine Korrektur der derzeitigen Privilegierung ist daher dringend geboten. Es geht zu Lasten der Glaubwürdigkeit der Politik, wenn Altersgrenzen beim „Normalbürger“ angehoben werden, die Mitglieder der Regierung aber selbst keinen eigenen Beitrag leisten.

Buchstabe c)

Die Berücksichtigung vorausgegangener Amtszeiten in der Bundes- oder in Landesregierungen ist zu streichen, da dies sehr schnell zu untragbar hohen Ruhegehältern führen kann. Nach zehn Jahren Landtagszugehörigkeit und sich anschließenden fünf Jahren als Ministerin oder Minister entsteht derzeit ein Ruhegehaltsanspruch in Höhe von 62,5 v. H.

aus Amtsgehalt und Familienzuschlag der Stufe 1. Nach weiteren 5 Jahren wäre bereits der Höchstsatz von derzeit 75 v. H. erreicht.

Buchstabe d)

Die Veränderung auf 5 Jahre ist eine Folgeänderung, welche sich aus der Änderung des Absatzes 1 ergibt. In Thüringen können Ministerinnen und Minister einen Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. ihrer Amtsbezüge erreichen. In fast allen Bundesländern und auf Bundesebene ist dieser Satz bereits entsprechend der Regelungen für den öffentlichen Dienst auf 71,75 % gesenkt worden. Diese Absenkung trägt überdies dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder der Landesregierung sich ohnehin schon weit über dem durchschnittlichen Renten- und Versorgungsniveau der Bevölkerung bewegen. Dieses Missverhältnis kann bei der derzeitigen Haushaltslage nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Buchstabe a)

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b)

Mit der Neuregelung des § 15 a werden auch Einkünfte aus der Privatwirtschaft auf das Übergangsgeld angerechnet. Ursprünglich wurde das Übergangsgeld geschaffen, um Regierungsmitgliedern den Wechsel in ein privates Berufsleben zu erleichtern, wenn sie ihr Amt aufgeben mussten. Sinn und Zweck einer übergangsweisen finanziellen Absicherung wäre verfehlt, wenn bereits Einnahmen aus der Privatwirtschaft bestehen. Auch auf Bundesebene besteht bereits seit dem Jahre 1997 eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 17 a stellt sicher, dass unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes rechtlich geschützte Vermögenspositionen von Mitgliedern der Landesregierung, ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen durch die Änderung des Ministergesetzes nicht verschlechtert werden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Andr. B. - K. - K.